

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2005

Nr. 2005/2512

Biberist und Lüsslingen: Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ mit Rodungsgesuch und Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Biberist und Lüsslingen unterbreiten dem Regierungsrat die Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ mit zugehörigem Rodungsgesuch und den Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Nutzungspläne

Das Gebiet „Eclatin“ liegt nach dem Bauzonenplan der Gemeinde Lüsslingen in der Industriezone. Um die Betriebsabläufe des Betriebes Eclatin AG optimieren zu können, ist eine geringfügige Erweiterung der Industriezone Richtung Süden vorgesehen. Für diese Erweiterung müssen 51 m² Wald gerodet werden. Im Norden der Industriezone wird entlang dem Bärenbach neu eine kommunale Uferschutzzone ausgewiesen.

Der Bereich „Hohberg“ liegt nach dem Bauzonenplan der Gemeinde Biberist in der Gewerbezone mit Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan „Hohberg“ mit den Sonderbauvorschriften regelt einen Ersatzbau, die Umgebungsgestaltung und insbesondere auch die Zufahrt und Parkierung.

Die beiden Plangeschäfte wurden zweckmässigerweise in einem einzigen, die Gemeindegrenze überschreitenden Plan zusammengefasst, da sie materiell zumindest teilweise zusammenhängen: Die Firma Eclatin besitzt Gebäude auf beiden Seiten der Gemeindegrenze und auch die Parkierung erfolgt „grenzüberschreitend“. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

2.2 Rodung von Waldareal / Waldrechtliche Ausnahmegenehmigung

Die mit der Erweiterung der Industriezone verbundene, dauernde Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsgenehmigung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche kleiner als 5'000 m² ist, ist keine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft / BUWAL zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal gegeben sind. Auch von seiten der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Die Ausnahmegewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.3 Waldfeststellung / Änderung Waldfeststellungsplan

Nach Art. 10 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) dort, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, eine Waldfeststellung vorzunehmen.

Für den Bereich südlich der Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1322 (Eclatin AG) existiert bereits ein anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Lüsslingen erstellt, am 12. Juni 2000 genehmigter Waldfeststellungsplan (Waldfeststellungsplan 1:2000 „Ortsplanung Lüsslingen“; WAM Partner; ohne Nr. und Datum). Bedingt durch die Erweiterung der Industriezone Richtung Süden und die damit zusammenhängende Rodung und Ersatzaufforstung muss dieser rechtsgültige Waldfeststellungsplan der Gemeinde Lüsslingen angepasst werden.

Die geänderten verbindlich festgestellten Waldgrenzen wurden in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan „Eclatin“ korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Änderung des Bauzonenplans der Gemeinde Lüsslingen „Eclatin“ und des zugehörigen Rodungsgesuches für den Bereich Eclatin erfolgten in der Zeit vom 25. Oktober bis 23. November 2004 beziehungsweise vom 29. Oktober bis 27. November 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Lüsslingen hat die Pläne am 15. Dezember 2004 beschlossen.

Gleichzeitig mit der Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ lag auch die Änderung des Waldfeststellungsplanes im Bereich Eclatin öffentlich auf. Auch hier gingen keine Einsprachen ein. Der geänderte Waldfeststellungsplan wurde am 24. November 2005 vom zuständigen Kreisförster genehmigt.

Die öffentliche Auflage der Änderung des Bauzonenplans der Gemeinde Biberist „Hohberg“ sowie des Gestaltungsplans „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 6. Mai bis 3. Juni 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Biberist hat die Pläne am 3. Mai 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. **Beschluss**

3.1 Die Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ und der Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinden Biberist und Lüsslingen werden genehmigt.

3.2 Der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und der Firma Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn, wird gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung

(WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung für die dauernde Rodung von insgesamt 51 m² Waldareal unter Einhaltung der in Anhang A enthaltenen Bedingungen und Auflagen erteilt.

- 3.3 Vom geänderten Waldfeststellungsplan der Gemeinde Lüsslingen für den Bereich Eclatin (Plan 1:1'000; BSP+Partner; Nr. 6491/2; 07. Oktober, Index 1 16. Oktober 2004) wird Kenntnis genommen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.--, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 920.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'743.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lüsslingen belastet.
- 3.7 Die Pläne stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinden Biberist und Lüsslingen haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwalm

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111108

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	920.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'743.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111123

Beilage

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen Richtplanung

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

✓ Kantonsforstamt (5) (Stab; Rech; Forstkreis / Akten-Nr. RG2004-015), mit 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Forstrevier Bucheggberg, z.H. Revierförster J. Walther, Hauptstrasse 2, Postfach, 4583 Mühledorf

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent (2)**

Kantonale Finanzkontrolle

BUWAL / Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern (Rodungsgesuch Kantonsinterne Nr. RG2004-015)

✓ Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit 2 gen. Bauzonenplänen mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften (später) (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist

Bau- und Werkkommission Biberist, 4562 Biberist

✓ Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, mit 2 gen. Bauzonenplänen mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften (später) (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

✓ Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

✓ Architekturbüro R. Frei, Bündtenweg 18, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Bauzonenplan mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation:

Einwohnergemeinden Biberist und Lüsslingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ mit Rodungsgesuch und Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:

Lüsslingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2004-015)

Der Regierungsrat hat der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und der Firma Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn, eine Ausnahmebewilligung erteilt für die dauernde Rodung von insgesamt 51 m² Waldareal zwecks Erweiterung der Industriezone im Bereich Eclatin. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1322 (Koord. ca. 605.476 / 226.942) und ist befristet bis 31. Dezember 2006.

Die Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, eine Fläche von total 347 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Lüsslingen 1322 wiederaufzuforsten (Koord. ca. 605.417 / 226.951).

Anhang A

Biberist und Lüsslingen: Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ mit Rodungsgesuch

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung; Art. 5 WaG)

Gesuch: Nr. RG2004-015 / Umnutzung von Wald in Industriezone (Eclatin AG)
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und Firma Eclatin AG,
Postfach 457, 4502 Solothurn
Gemeinde(n): 4574 Lüsslingen (SO)

1 Feststellungen

1.1 Die Zuweisung von Waldareal zur Industriezone stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 und 11 WaG dar und erfordert eine entsprechende Ausnahmebewilligung.

1.2 Die massgebliche Rodungsfläche beläuft sich gemäss Gesuch vom 12. Juli 2004 auf 51 m². Als Rodungersatz wird gemäss dem Plan 1:1'000 „Änderungen im Bereich Eclatin; Waldfeststellungs-, Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan“ (BSP+Partner; Plan Nr. 6491/2; 07. Oktober 2004, Index 1 16. Oktober 2004) eine Ersatzaufforstungsfläche im Ausmass von 374 m² in unmittelbarer Nähe angeboten.

1.3 Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 29. Oktober bis 27. November 2004. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Grund- und Waldeigentümerin ist gleichzeitig auch Gesuchstellerin.

1.4 Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Rodung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

1.5 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

2 Erwägungen

2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und alle weiteren von gesetzswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:

- a) *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)*: Die Farben- und Lackfabrik Eclatin AG beabsichtigt, einen Teil eines bestehenden Produktionsgebäudes durch einen grösseren Neubau zu ersetzen, um die Produktionsabläufe den veränderten Marktherausforderungen und Produktansprüchen sowie Gesetzgebungen anpassen zu können. Die Eclatin AG ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Lüsslingen. Die Erhaltung beziehungsweise marktgerechte Positionierung der Firma ist daher aus kantonaler Sicht von volkswirtschaftlichem Interesse. Die mit dem Vorhaben verbundene Beanspruchung von Waldareal ist zudem flächenmässig von untergeordneter Bedeutung. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches im vorliegenden Fall dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann.
- b) *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)*: Der Standort und die Abmessungen des neuen Gebäudeteils sind bestimmt, durch den Standort des bestehenden Produktionsgebäudes, durch den Standort und die Abmessungen der für die Produktherstellung benötigten Produktionsstrasse sowie durch die räumlichen Verhältnisse für die An- und Auslieferung. Eine Rodung liesse sich nur durch unverhältnismässig hohe finanzielle Investitionen umgehen. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.
- c) *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)*: Das Vorhaben stützt sich auf den geänderten Bauzonenplan „Eclatin“, der ebenfalls mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss/RRB genehmigt wird. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- d) *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht von Bund und Kanton nicht vereinbar sind.
- e) *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Es werden keine speziellen Lebensräume nachhaltig zerstört. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.
- 2.3 Die Ersatzaufforstung erfolgt angrenzend in unmittelbarer Nähe. Der Rodungsersatz kann als genügend im Sinne von Art. 7 WaG erachtet werden, sofern eine allfällige Bepflanzung mittels standortgerechten Arten erfolgt.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und der Firma Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, auf der Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1322 zwecks Erweiterung der Industriezone insgesamt 51 m² Wald definitiv zu roden (Koord. ca. 605.476 / 226.942). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis **31. Dezember 2006**.
- 3.2 Die Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, eine Fläche von total 347 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Lüsslingen 1322 wiederaufzuforsten (Koord. ca. 605.417 / 226.951). Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2006** zu erfolgen.
- 3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Plan 1:1'000 „Änderungen im Bereich Eclatin; Waldfeststellungs-, Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan“ (BSP+Partner; Plan Nr. 6491/2; 07.10.2004, Index 1 16. Oktober 2004; vis. Kantonsforstamt 24. November 2005 / dvb).
- 3.4 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung gemäss Ziffer 3.2 ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbewilligungsbehörde im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten für die Eintragung haben die Bewilligungsempfängerinnen zu tragen.
- 3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe. Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 12.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

4 **Auflagen und Bedingungen**

- 4.1 **Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt mittels der Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt.** Vorher dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.2 Rodung und Ersatzaufforstung haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44) zu erfolgen. **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.**
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen beziehungsweise zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.
- 4.5 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).

4.6 Nach Beendigung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.

4.7 Die Bewilligungsinhaberinnen haben dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Rodungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFAso / RG2004-015 / 24.11.2005 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaV-SO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998

